

V BLw 107/51

B e s c h l u s s

In der Landwirtschaftssache

des Landwirts (zur Zeit Bauhilfsarbeiters) Helmut
M. in D. H., Schl. Mr.,

Antragstellers, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdeführers,

vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. und
in

gegen

die Ehefrau des Landwirts und Forstarbeiters Johannes
U. Else geb. M. in D. H.,
Schl. Mr.,

Antragsgegnerin (zugleich Antragstellerin),
Beschwerde- und Rechtsbeschwerdegegnerin,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. in

Verfahrensbeteiligte:

1. die Ehefrau Veronika Sch. geb. L. in O.
str.;
2. die Witwe Maria Sch. geb. M. in Ki.
Hol., Mr.;
3. die Ehefrau Katharina Bo. geb. M. in
D. H., Schl. Mr.;

wegen Zuweisung einer landwirtschaftlichen Besitzung

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat
für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 20. Mai
1952 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr.
Pritsch, der Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr.
Tasche sowie der Obersten Landwirtschaftsrichter
Berger und Mohr

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des 8.
Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf
vom 28. November 1951 wird auf Kosten des Antrag-
stellers mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass er
weder im Beschwerde- noch im Rechtsbeschwerdever-
fahren der Antragsgegnerin ausserhalb des Verfah-
rens entstandene Kosten zu erstatten hat.

G r ü n d e :

I.

Die landwirtschaftliche Besitzung H [REDACTED], Schl-
[REDACTED] Hr [REDACTED], die eine Größe von rund 12 Morgen und
einen Einheitswert von 5100 RM/DM hat, steht im Grund-
buch (Bd 22 Bl 476 von H [REDACTED]) noch auf den Namen
der am 23. Oktober 1950 verstorbenen Mutter der Ver-
fahrensbeteiligten eingetragen. Sie gehört ihnen in
ungeteilter Miterbengemeinschaft. Der Antragsteller
hat im Januar 1951 beim Amtsgericht (Landwirtschafts-
gericht) den Antrag gestellt, auf Grund von Art VI
Nr 17 BrMilRegVO Nr 84 die Besitzung ungeteilt auf
ihn zu übertragen. Diesem Antrag hat die Antragsgeg-
nerin widersprochen und gebeten, ihr die Besitzung
zu übertragen. Die drei übrigen Verfahrensbeteilig-
ten haben keine Anträge gestellt, aber ihrem Wunsch
nach Übertragung der Besitzung auf die Antragsgegne-
rin Ausdruck gegeben.

Das Amtsgericht hat durch Beschluss vom 26. Mai
1951 die Besitzung auf die Antragsgegnerin übertra-
gen und dabei die in Betracht kommenden Abfindungen
festgesetzt. Der Antragsteller wurde im ersten Rechts-
zug durch den Rechtsanwalt K [REDACTED] (und den mit die-
sem die Anwaltspraxis gemeinsam ausübenden Rechtsan-
walt Dr. R [REDACTED]) vertreten, dem der Beschluss des Amts-
gerichts am 2. Juni 1951 zugestellt worden ist. Die-
ser Bevollmächtigte hat für den Antragsteller mit
einem unmittelbar an das Oberlandesgericht gerichteten
und dort am 12. Juni 1951 eingegangenen Schrift-
satz vom 9. Juni 1951 sofortige Beschwerde eingelegt,
diese aber bereits mit einem am 13. Juni 1951 beim
Oberlandesgericht eingegangenen Schriftsatz vom 12.
Juni 1951 wieder zurückgenommen. Mit einem an das
Oberlandesgericht durch das Landwirtschaftsgericht
gerichteten Schriftsatz vom 11. Juni 1951 hatte der
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] sich unter Überreichung

- 3 -

einer Vollmacht des Antragstellers vom 11. Juni 1951 zum Vertreter des Antragstellers bestellt mit dem Hinzufügen, er werde "zur Sache eingehend Stellung nehmen, wenn ich die Akten eingesehen habe". Nachdem Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] mit Schriftsatz vom 22. Juni 1951 die Beschwerde begründet hatte, wurde er vom Oberlandesgericht darauf hingewiesen, dass er keine sofortige Beschwerde eingelegt habe und die von Rechtsanwalt K. [REDACTED] eingelegte von diesem zurückgenommen worden sei. Der Antragsteller machte darauf u.a. geltend, durch die Bevollmächtigung des Rechtsanwalts Dr. [REDACTED] sei die Vollmacht des Rechtsanwalts K. [REDACTED] widerrufen, dieser daher zur Zurücknahme der sofortigen Beschwerde nicht mehr befugt gewesen; lediglich dadurch, dass sein Schwiegervater den Vollmachtswiderruf an Rechtsanwalt K. [REDACTED] unrichtig übermittelt habe, diesem nämlich statt des Widerrufs der Vollmacht den Auftrag zur Zurücknahme der sofortigen Beschwerde übermittelt habe, sei es zu einer Zurücknahme der Beschwerde durch Rechtsanwalt K. [REDACTED] gekommen. Rechtswirksam ihm gegenüber sei die Zurücknahme der sofortigen Beschwerde jedoch nicht. Der Antragsteller hat daher beantragt, seinem Beschwerdeantrag auf Übertragung der Besetzung an ihn stattzugeben. Die Antragsgegnerin hat gebeten, die sofortige Beschwerde zurückzuweisen, hilfsweise, sie als unzulässig zu verwerfen. Das Oberlandesgericht hat die sofortige Beschwerde als unzulässig verworfen. Mit der Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller seinen Antrag aus dem Beschwerdeverfahren weiter. Die Antragsgegnerin bittet um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

II.

Das Beschwerdegericht hat die sofortige Beschwerde des Antragstellers mit Recht als unzulässig angesehen.

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

(mobile App)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Zu Unrecht stellt sich der Rechtsbeschwerdeführer auf den Standpunkt, dass die Entscheidung des Amtsgerichts auch an seinen Bevollmächtigten, Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], habe zugestellt werden müssen und dass infolge Unterlassung dieser Zustellung die Frist für die sofortige Beschwerde mit der Zustellung an Rechtsanwalt K [REDACTED] nicht zu laufen begonnen habe. Denn einmal war die dem Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] am 10. Mai 1951 erteilte Vollmacht, auf Grund deren dieser mit Schriftsatz vom selben Tage Beschwerde gegen einen Beschluss des Amtsgerichts vom 5. Mai 1951, der lediglich einen gerichtlichen Vorschlag für eine gültliche Regelung enthielt, eingelegt hatte, als für den ersten Rechtszug überhaupt nicht bestehend oder jedenfalls als dadurch erledigt anzusehen, dass Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] trotz Ladung zum neuen Verhandlungstermin vor dem Amtsgericht vom 26. Mai 1951 nicht als Vertreter des Antragstellers erschien, sondern nur dessen bisheriger Bevollmächtigter, Rechtsanwalt K [REDACTED], zusammen mit dem Antragsteller. Zum andern genügt aber auch bei Bestellung mehrerer Bevollmächtigter die (auch in der freiwilligen Gerichtsbarkeit an einen Bevollmächtigten jedenfalls zulässige) Zustellung der Entscheidung (Schlegelberger, FGG, 5. Aufl 1937, § 16 Anm 34; Keidel, FGG, 5. Aufl 1952, § 13 Bem 3e und § 16 Bem 8; Lange-Wulff, Höfeordnung, 3. Aufl, Anm 601) an einen der Bevollmächtigten (vgl entsprechend § 84 ZPO; dazu Stein-Jonas-Schönke, Bem II zu § 84; Baumbach, Bem B zu § 84; nach Inhalt der Vollmachtsurkunde vom 22. Januar 1950 hat der Antragsteller den Rechtsanwälten Dr. R [REDACTED] und K [REDACTED] Vollmacht "gemäss §§ 81 ff ZPO" erteilt).

Nicht zutreffend ist auch der Standpunkt des Rechtsbeschwerdeführers, er habe die den Rechtsanwälten Dr. R. [REDACTED] und K. [REDACTED] erteilte Vollmacht vor Zurücknahme der sofortigen Beschwerde widerrufen. Den beiden genannten Rechtsanwälten selbst hat er eine Widerrufserklärung nicht zukommen lassen. Was sein Schwiegervater diesen Rechtsanwälten ausgerichtet hat, enthielt gerade noch den Auftrag, die sofortige Beschwerde zurückzunehmen. Auch wenn man die Erklärungen des Schwiegervaters, weil durch einen Boten unrichtig übermittelt, als nach § 120 BGB anfechtbar ansehen würde, könnte der Antragsteller durch eine Anfechtung nur die Erklärungen seines Schwiegervaters selbst beseitigen, er könnte dadurch aber nicht erreichen, dass das, was er den Rechtsanwälten durch seinen Schwiegervater als Erklärung zukommen lassen wollte, als diesen erklärt zu behandeln wäre. Hieraus ergibt sich, dass der Antragsteller den Rechtsanwälten Dr. R. [REDACTED] und K. [REDACTED] gegenüber einen Widerruf der Vollmacht vor Zurücknahme der sofortigen Beschwerde nicht hat zukommen lassen. Nun hätte allerdings die den Rechtsanwälten Dr. R. [REDACTED] und K. [REDACTED] erteilte Vollmacht auch durch Erklärung gegenüber dem Gericht widerrufen werden können, jedenfalls wohl mit der Wirkung, dass die Rechtsanwälte diesem gegenüber nicht mehr als vom Antragsteller bevollmächtigt gelten konnten; und man würde auch wohl die Vollmachtserteilung an Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] vom 10. Mai 1951, auf Grund deren dieser Beschwerde eingelegt hat (gegen einen nicht der Beschwerde zugänglichen Beschluss des Amtsgerichts vom 5. Mai 1951), sowie auch die Vollmachtsurkunde vom 11. Juni 1951, in der als Verfahrensgegenstand "wegen Beschwer-

de" angegeben worden ist, dahin auslegen können, dass der Antragsteller im Beschwerdeverfahren nicht durch die Rechtsanwälte Dr. R. [REDACTED] und K. [REDACTED], sondern durch den Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] vertreten sein wollte. Da der Antragsteller aber im ersten Rechtszug durch die Vollmachtserteilung an Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] vom 10. Mai 1951 die den Rechtsanwälten Dr. R. [REDACTED] und K. [REDACTED] erteilte nicht widerrufen hatte, liess die weitere Bevollmächtigung des Rechtsanwalts Dr. [REDACTED] mit Vollmacht vom 11. Juni 1951 die Frage offen, ob die Vollmacht seiner bisherigen Bevollmächtigten daneben weiter bestehen sollte oder nicht. Nach Lage des Falles hätte man daher von seinem neuen Bevollmächtigten eine zweifelsfreie Erklärung dahin verlangen müssen, dass mit seiner Bestellung zum Bevollmächtigten für den Antragsteller die den Rechtsanwälten Dr. R. [REDACTED] und K. [REDACTED] erteilte Vollmacht nicht mehr gelten sollte. Daran hat es der neue Bevollmächtigte aber selbst fehlen lassen, und deshalb ist auch durch die Vollmachtserteilung an Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] vom 11. Juni 1951 und die Anzeige dieses Anwalts an das Gericht, dass er sich zum Vertreter des Antragstellers bestelle, die den Rechtsanwälten Dr. R. [REDACTED] und K. [REDACTED] erteilte Vollmacht nicht als widerrufen anzusehen, so dass diese zur Zurücknahme der von ihnen eingelegten sofortigen Beschwerde befugt blieben, wie das Beschwerdegericht zutreffend unter Hinweis auf § 84 ZPO hervorgehoben hat; die Anwendbarkeit dieser Vorschrift auf das Vollmachtsverhältnis ergibt sich aus der Vollmachtsurkunde vom 22. Januar 1950, wie bereits hervorgehoben ist. Das Beschwerdegericht hat also zu Recht die sofortige Beschwerde als durch die Rechtsanwälte Dr. R. [REDACTED] und K. [REDACTED] wirksam zurückgenommen angesehen.

Die von Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] mit Schriftsatz vom 15. Mai 1951 gegen den Beschluss vom 5. Mai 1951 eingelegte Beschwerde kann entgegen dem Standpunkt der Rechtsbeschwerde nicht als gegen den Beschluss vom 26. Mai 1951 eingelegt angesehen werden. Das ist schon allein deswegen nicht angingig, weil als angefochten ausdrücklich der Beschluss vom 5. Mai 1951 bezeichnet worden ist. Ebenso kann auch in der erst am 27. Juni 1951 bei Gericht eingegangenen Beschwerdebegründung vom 22. Juni 1951 eine Beschwerdeeinlegung durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] nicht erblickt werden, da in diesem Zeitpunkt die Frist für die Einlegung der sofortigen Beschwerde längst verstrichen war.

Nach alledem hat das Beschwerdegericht die sofortige Beschwerde des Antragstellers im Ergebnis mit Recht als unzulässig verworfen. Die Rechtsbeschwerde musste daher als unbegründet zurückgewiesen werden. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 LVR in Verbindung mit §§ 42, 43, 50 LVO. Ein hinreichender Anlass, den Antragsteller auch mit ausserhalb des Rechtsbeschwerdeverfahrens und auch des Beschwerdeverfahrens entstandenen Kosten zu belasten (§ 51 LVO), bestand nicht; aus diesem Grunde ist die Beschwerdeentscheidung im Kostenpunkt zugunsten

24

- 8 -

des Antragstellers abgeändert worden.

Dr. Fritsch

Dr. Hückinghaus

Dr. Tasche